

5.) Daß Niemand zu dem Kronprinzen Zugang verstatet werde, welcher Denselben mit Fluchen, Schwören, garstigen und lasterhaften Gesprächen verleiten könnte, zu welchem Ende Ich ernstlich verbieten lassen werde, daß keiner sich sollte gelüsten lassen, ohne des Oberhofmeisters Wissen und Willen sich zu Meinem Sohne zu nahen, noch weniger einige Familiarität gegen Denselben zu gebrauchen und hat der Oberhofmeister alle Officiers, welche vor allen Andern meinen Sohn frequentiren sollen, wie auch Andere, die bei Ihm kommen können, auf einen Zettel zu setzen, da Ich dann schon sagen werde, welche eingehen sollen, oder nicht; denn Er muß mit allen Leuten umgehen lernen und gewohnt werden, und nicht eingeschperret bleiben, wie denn auch,

6.) Der Oberhofmeister, wann etwa Mein Sohn schwören oder fluchen, oder sonst etwas Uergerliches sprechen sollte, ihn davon ernstlich abzumahnem und wenn solches nicht verfangen will, es an Mir und Meiner Frauen zu bringen hat.

7.) Von denen Opern, Comödien und andern weltlichen Eitelkeiten abzuhalten und Ihn so viel möglich einen Degout davor zu machen, und weil die Veneration und der Gehorsam, so Kinder ihren Aeltern schuldig seien, auch zur Pietät gehöret, so hat der Oberhofmeister und Sousgouverneur gleich Anfangs und bei Zeiten Meinem Sohne beizubringen, was er Mir und Meiner Frau vor Respect und Submission, welche